

F U R S T L I C H E R  
O B E R S T E R G E R I C H T S H O F

---

1 Cg 2000.00022 - 78

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten:

**U R T E I L**

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Präsidenten Dr. Hansjörg Rück sowie die Obersterichter Prof. Dr. Reinhold Hotz, Ruth Batliner, Franz Hilbe und Arthur Hasler als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein des Schriftführers HansP. Kaufmann, in der

**Rechtssache**

des Klägers P. S. ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch B. ■■■■■ & G. ■■■■■, Rechtsanwälte, FL-■■■■■, wider die Beklagten (1) R.R. ■■■■■ vertreten durch T.H. ■■■■■, Rechtsanwalt, FL-■■■■■, und (2) N. J. ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch M. ■■■■■ & H. ■■■■■, Rechtsanwälte, FL-■■■■■, wegen DEM 816'000.00 s.A. und CHF 3'572.50, infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 11. April 2002 (ON 71), womit der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 25. Juli 2001 (ON 56) keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird *keine Folge* gegeben.

II.

Der Kläger ist schuldig, binnen vier Wochen dem Beklagten 1 die mit CHF 11'771.55 und dem Beklagten 2 die mit CHF 11'696.25 und bestimmten *Kosten* des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

## **Tatbestand:**

1.

Mit *Klage* vom 6. März 1998 (ON 1) beantragte der *Kläger*, die Beklagten zur ungeteilten Hand schuldig zu erklären, ihm DEM 816'000.00 samt näher bestimmten Zinsen sowie CHF 3'572.50 zu bezahlen: zum einen als Folge der Verantwortlichkeit der bei den Beklagten als Verwaltungsräte der E■■■■ AG; zum andern als Folge der Verletzung von Pflichten, die der Beklagte zu 2 als gerichtlich bestellter Liquidator hätte erfüllen sollen.

2.

Mit Urteil vom 25. Juli 2001 (ON 56) wies das *Fürstliche Landgericht* das Klagebegehren ab.

3.

Das Urteil des Fürstlichen Landgerichts beruhte auf folgenden Feststellungen (ON 56, S.18 unten ff.):

## 3.1.

Die E■■■■ AG mit Sitz in ■■■■ (im Folgenden: E■■■■) wurde am 14. Juni 1991 von der J■■■■, N. J■■■■ & R. R■■■■ Trust Aktiengesellschaft, ■■■■ (im Folgenden: J■■■■), errichtet. Bei der J■■■■ handelte es sich um die gemeinsame Treuhandgesellschaft der beiden Beklagten, die sich im Jahr 1997 aus hier nicht interessierenden Gründen geschäftlich trennten. Bei der E■■■■ handelte es sich um die Sitzgesellschaft für einen Dritten mit einem statutarischen Grundkapital von DEM 1'000'000.00, eingeteilt in 1000 voll einbezahlte Inhaberaktien zu je DEM 1'000.00; sie wurde noch am gleichen Tag, 1A. Juni 1991, in das Öffentlichkeitsregister eingetragen.

## 3.2.

*Einzelzeichnungsberechtigte* Verwaltungsräte der E■■■■ waren die beiden Beklagten. Am 28. Februar 1996 demissionierten sie. Am 29. Februar 1996 wurden sie als Verwaltungsräte im Öffentlichkeitsregister gelöscht. Gleichzeitig wurde auch die J■■■■ als gesetzliche Repräsentantin der E■■■■ im Öffentlichkeitsregister gelöscht.

## 3.3.

*Alleinaktionärin* der E■■■■ war ursprünglich die E. A■■■■ Stiftung (im Folgenden: E. A■■■■), mit der Präzisierung, dass unmittelbar bei der Gründung der E■■■■ 98% des Grundkapitals von der J■■■■ und je 1% von den beiden Beklagten als Verwaltungsräte (treuhänderisch für den Mandanten) gezeichnet wurden. Die E. A■■■■ war am 23. März 1991 treuhänderisch errichtet worden, und zwar im Auftrag des gleichen Mandanten, indessen Auftrag später die E■■■■ errichtet wurde.

## 3.4.

*Einzelzeichnungsberechtigte Stiftungsräte* der E. A. [REDACTED] waren die beiden Beklagten. Gesetzliche Repräsentantin der E. A. [REDACTED] war - wie bei E. [REDACTED] - die J. [REDACTED].

## 3.5.

Das *Grundkapital* der E. [REDACTED] wurde vollumfänglich von der E. A. [REDACTED] liberiert: durch Einzahlung auf ein Gründungssperrkonto bei der damaligen Bank in Liechtenstein AG (heute: LGT Bank in Liechtenstein AG, 9490 Vaduz; im Folgenden: BIL). Unmittelbar nach der Liberierung (am 18. Juni 1996) floss das Grundkapital fast gänzlich (im Betrag von DEM 999'000.00) an die E. A. [REDACTED] zurück. In den Büchern der E. [REDACTED] wurde dieses Aktionärsdarlehen ("Einlagenrückgewähr") als ein von der E. A. [REDACTED] gewährtes, gewöhnliches Darlehen geführt, nicht als Aktionärsdarlehen. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der E. [REDACTED] und der E. A. [REDACTED] bestand nicht; ebenso wenig wurde das Darlehen besichert.

## 3.6.

Die *Statuten der E. [REDACTED]* enthalten unter anderem folgende Bestimmung:

Art.4

## Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 1'000'000.- (eine Million Deutsche Mark) und ist eingeteilt in 1'000 voll einbezahlte Inhaberaktion zu nominal DM 1000.-.

Das Aktienkapital ist mit 100% voll einbezahlt.

Die Aktien werden nach den Weisungen des Verwaltungsrates geschrieben und gedruckt. Die Aktien sind durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates zu unerzeichnen. Besteht der Verwaltungsrat aus einem Mitglied, so genügt dessen alleinige Unterschrift.

Unter den Aktionären besteht ein gegenseitiges Vorkaufrecht...

3.7.

Nach ihrer Errichtung als Sitzgesellschaft bis November 1994, als ein Aktionärswechsel - aus Sicht der J [REDACTED] auch ein Wechsel der Mandantschaft - stattfand, entfaltete die E [REDACTED] *keine wesentlichen geschäftlichen Aktivitäten*, im Gegenteil: rund sechs bis zwölf Monate vor diesem Aktionärswechsel hatte sie ihre Aktivitäten vollständig eingestellt.

3.8.

Weil die beiden Beklagten als Verwaltungsräte der E [REDACTED] am 28. Februar 1996 demissioniert hatten und keine neuen Organe bestellt worden waren, beschloss das Öffentlichkeitsregisteramt am 13. Mai 1996 die *Auflösung und Liquidation* der E [REDACTED]; zugleich bestellte es den Beklagten zu 2 als letzten in Liechtenstein wohnhaften Verwaltungsrat zum Liquidator.

3.9.

Der Beklagte zu 2 erstellte nie eine *Liquidationsbilanz*. Er ersuchte lediglich den Beklagten zu 1 und Rechtsanwalt M [REDACTED], ihm bei der Erstellung einer Liquidationsbilanz behilflich zu sein. Schritte, um allfällige Aktiven der E [REDACTED] zu verwerten, unternahm er nie, weil er davon ausging, es seien keine Aktiven vorhanden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die E [REDACTED] noch über verwertbare Aktiven verfügte, als die beiden Beklagten als Verwaltungsräte demissionierten (28. Februar 1996) Oder als der Beklagte zu 2 zum Liquidator bestellt wurde (13. Mai 1996).

3.10.

Am 20. Mai 1997 beantragte die Liechtensteinische Steuerverwaltung wegen einer offenen Steuerschuld von CHF 2'176.00 samt Zinsen und Kosten die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der E [REDACTED]. Der Beklagte zu 2 (in seiner Eigenschaft als Liquidator) äusserte sich nicht, obwohl ihn das Fürstliche Landgericht hierzu aufgefordert hatte. Mit Be-

schluss vom 6. Juni 1997 wies das Fürstliche Landgericht den Antrag der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ab: mangels eines voraussichtlich hinreichenden Vermögens der E [REDACTED] zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens. Gleichzeitig ordnete es die Löschung der E [REDACTED] im Öffentlichkeitsregister an; sie wurde am 29. Juli 1997 vorgenommen.

### 3.11.

Am 21. November 1994 hatte die slowakische Brauereifirma P [REDACTED] s.r.o. (im Folgenden: P [REDACTED]) von der J [REDACTED] den Aktienmantel (das Aktienpaket) der E [REDACTED] übernommen, die, wie erwähnt, als Sitzgesellschaft seit einigen Monaten weder geschäftliche Aktivitäten entfaltet noch Aktiven oder Passiven erworben hatte. Die Darlehensforderung der E [REDACTED] gegenüber der früheren Alleinaktionärin E. A. [REDACTED] war mit der Übernahme des Aktienmantels der E [REDACTED] durch die P [REDACTED] nicht mehr werthaltig und musste buchhalterisch auf CHF 0.00 wertberichtigt werden. Für den Aktienmantel bezahlte die P [REDACTED] der E [REDACTED] DEM 60'000.00

### 3.12.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb des Aktienmantels wurde zwischen der P [REDACTED], vertreten durch deren Mehrheitsaktionär, V. P [REDACTED], und der J [REDACTED], vertreten durch den Beklagten zu 1, ein *neuer Mandatsvertrag* abgeschlossen, der unter anderem folgende Bestimmungen enthielt:

#### 1. Gegenstand des Vertrages

Die Firma J [REDACTED]... ist gesetzlicher Repräsentant der E [REDACTED] AKTIENGESELLSCHAFT, [REDACTED].

Der Mandant erteilt an die Firma J [REDACTED]... den Auftrag, die Agenden des Verwaltungsrates wahrzunehmen und durch seine Funktionäre ausüben zu lassen.

N. J [REDACTED], [REDACTED], R.R [REDACTED], [REDACTED]

werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt.

Die Erledigung dieser Tätigkeit geschieht im Auftrage und in Rechnung für den Mandanten.

a) Pflichten des Mandatars

Der Mandatar wird des weiteren angewiesen, den erteilten Auftrag treuhänderisch durchzuführen.

Der Mandatar und seine Funktionäre verpflichten sich, das Mandat ausschliesslich nach den Weisungen des Mandanten bzw. Drittpersonen, welche der Mandant bezeichnet, auszuüben...

17. Diverses

Weisungsgeber sind:

- V. P. [REDACTED]
- Z. P. [REDACTED]
- T. S. [REDACTED]

3.13

Mit gleichem Datum, 21. November 1994, stellte der Beklagte zu 1 als Verwaltungsrat der E [REDACTED] ein neues Aktienzertifikat 1 aus: über 1000 Stück Inhaberaktien Nr. 1 bis 1000 ä nominal DM 1'000.- der Firma E [REDACTED] Aktiengesellschaft in [REDACTED] mit einem Aktienkapital von DM 1'000'000.- eingeteilt in 1000 Aktien ä DM 1'000.- voll liberiert". Das Original dieses Aktienzertifikats wurde V. P. [REDACTED] vom Beklagten zu 1 am 27. Dezember 1994 in Murnau übergeben.

3.14.

Bereits zuvor, am 1. Oktober 1994, hatte die E [REDACTED], wiederum vertreten durch den Beklagten zu 1 als deren Verwaltungsrat, mit der P [REDACTED], diese wiederum vertreten durch V. P. [REDACTED], einen Beratervertrag abgeschlossen, der unter anderem folgende Bestimmungen enthielt:

Die E■■■■ berät die Firma G■■■■ in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere Finanz- und Immobilienangelegenheiten, Organisation bzw. Vorbereitung der Finanzierung für den Neubau der Brauerei G■■■■ in Höhe von DM 45 Mio. Die Beratung erstreckt sich auf den gesamten europäischen und aussereuropäischen Markt.

Die Firma E■■■■ erhält für ihre Tätigkeit eine pauschale Beratervergütung in Höhe von sFr. 1'000'000.00... Anfallende tatsächliche Kosten, Spesen usw. werden gesondert nach Rechnungslegung vergütet.

Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 5 Jahre und ist während dieser Zeit von beiden Seiten unkündbar. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn dieser nicht bis zum 30. Juni eines Jahres per Einschreiben gekündigt wird.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform

3.15.

Die beiden Beklagten gingen davon aus, dass dieser Beratervertrag *voll werthaltig und* damit auch nach dem Mantelverkauf der E■■■■ deren Grundkapital in Höhe von DEM 1'000'000.00 voll liberiert und aufgebracht sei.

3.16.

Um den Mandantenwechsel bzw. den Verkauf des Aktienmantels kümmerte sich der *Beklagte zu 2* nur insofern, als er darauf achtete, dass ein Mandatsvertrag vorhanden war und Fotokopien der Personalausweise der neuen wirtschaftlich Berechtigten, der E■■■■, angefertigt wurden. Um anderes, insbesondere darum, ob das Grundkapital in Höhe von DEM 1'000'000.00 nach wie vor gedeckt sei oder neu liberiert werde, kümmerte er sich nicht. Nach dem Verkauf des Aktienmantels der E■■■■ kümmerte sich der *Beklagte zu 2* nicht mehr um deren Belange und Geschäfte.

3.17.

Die E■■■■ bzw. der *Beklagte zu 1* als deren Verwaltungsrat wurde aufgrund des erwähnten Beratervertrags auch tatsächlich für die P■■■■ tätig.

3.18.

Im Jahr 1994 überwies die P■■■■ der E■■■■ auf deren Konto bei der BIL insgesamt DEM 550'000.00: mit Buchungsdatum 25. November und Valuta 24. November 1994 DEM 200'000.00 und mit Buchungsdatum 29. November und Valuta 1. Dezember 1994 DEM 350'000.00. Soweit ersichtlich, unterhielt die E■■■■ einzig bei der BIL Kontoverbindungen; bei diesen waren die beiden Beklagten als Verwaltungsräte je einzelzeichnungsberechtigt.

3.19.

Zur Hauptsache aufgrund von Dispositionen des Beklagten zu 1 wurden die erwähnten DEM 550'000.00 im Wesentlichen wie folgt verwendet: DEM 150'000.00 wurden an den Beklagten zu 1 und DEM 50'000.00 an eine Firma GM■■■■ Ltd. überwiesen, je mit Valuta 29. November 1994. Die beiden Empfänger hatten im entsprechenden Betrag eine Zahlung von insgesamt. DEM 200'000.00 der E■■■■ an Z. K■■■■ bevorschusst. Bis Ende Dezember 1994 liess sich der Beklagte zu 1 durch Barbezüge oder Überweisungen rund DEM 129'200.00 zukommen und folgende Beträge überweisen: DEM 119'118.51 an die E■■■■ Trading, ■■■■, DEM 11'918.95 an die S■■■■ AG, DEM 60'000.00 an die J■■■■ und DEM 15'011.81 an den Rechtsanwalt P. W■■■■ Nach Verbuchung der üblichen Bankspesen wies das BIL-Konto der E■■■■ Ende 1994 einen Soll-Saldo von DEM 387.00 auf.

3.20.

Im März 1995 überwies die P■■■■ der E■■■■ auf deren BIL, Konto nochmals CHF 28'000.00 (Gegenwert von DEM 33'589.00). Auch dieses Guthaben wurde vom Beklagten zu 1 zu nicht mehr

feststellbaren Zwecken ("Bezahlung von Rechnungen") umgehend verwendet. Weitere Überweisungen der P [REDACTED] an die E [REDACTED] erfolgten nicht mehr. Eine von einem unbekanntem Dritten her-rührende Überweisung vom 25. Januar 1995 von DEM 24'000.00 wurde vom Beklagten zu 1 ebenfalls umgehend an die J [REDACTED] ausbezahlt.

3.21.

Am 22. Dezember 1994 schloss die E [REDACTED], vertreten durch den Beklagten zu 1 als ihren einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsrat, mit Z. K [REDACTED] einen schriftlichen Darlehensvertrag folgenden Inhalts:

Art.1

Z. K [REDACTED] leiht der E [REDACTED], vertreten durch R. R [REDACTED], den Betrag von DM 816'000.00. Die E [REDACTED] bestätigt hiermit, den Betrag erhalten zu haben.

Art.2

Die E [REDACTED] erklärt sich bereit, den geschuldeten Betrag bis zum 28. Februar 1995 persönlich an Z. K [REDACTED] in Vaduz zu übergeben.

Art.3

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jede Partei erhält ein Exemplar..

3.22

Tatsächlich stellte Z. K [REDACTED] der E [REDACTED] nie einen Darlehensbetrag von DEM 816'000.00 zur Verfügung. Nach dem Willen der Parteien sollte er dies auch gar nicht. Dem Abschluss dieses Darlehensvertrags war vielmehr Folgendes vorausgegangen: Mit Darlehensvertrag vom 28. Dezember 1993 hatte Z. K [REDACTED] als Darlehensgeber der Firma R. S [REDACTED] s.r.o. (im Folgenden: R. S [REDACTED]), vertreten durch deren Eigentümer, T. S [REDACTED]

als Darlehensnehmerin ein Darlehen von 21 Mio. Tschechischen Kronen gewährt. Dieses Darlehen sollte vereinbarungsgemäss mit 18% zu verzinsen und am 28. Dezember 1995 zur Rückzahlung fällig sein. T. S. [REDACTED] unterhielt nicht näher feststellbare geschäftliche Verbindungen zu V. P. [REDACTED] von der P. [REDACTED], die, wie erwähnt, im November 1994 den Aktienmantel der E. [REDACTED] übernommen hatte. Er war, wie ebenfalls erwähnt, nach dem Mandatsvertrag vom 21. November 1994 zwischen der P. [REDACTED] und der J. [REDACTED] gegenüber den beiden Beklagten Weisungsgeber. Aufgrund des nicht näher feststellbaren internen Verhältnisses zwischen V. P. [REDACTED] und T. S. [REDACTED] erklärte sich V. P. [REDACTED] bzw. dessen P. [REDACTED] bereit, die Darlehensschuld von T. S. [REDACTED] bzw. von dessen R. S. [REDACTED] gegenüber Z. K. [REDACTED] mittels der ihm gehörenden E. [REDACTED] zu begleichen; Z. K. [REDACTED] war damit einverstanden.

### 3.23.

Am 22. November 1994 bezahlte der *Beklagte zu 1* deshalb persönlich (DEM 150'000.00) bzw. die GM [REDACTED] Ltd. (DEM 50'000.00) Z. K. [REDACTED] in den Räumlichkeiten der BIL DEM 200'000.00 vorschussweise für die E. [REDACTED] aus. Die P. [REDACTED] liess in der Folge diese DEM 200'000.00 der E. [REDACTED] auf deren BIL-Konto überweisen; die entsprechende Gutschrift erfolgte, wie erwähnt, mit Valuta 29. November 1994. Zur Vorschussleistung waren der *Beklagte zu 1* und die G. [REDACTED] Multitrade Ltd. deshalb bereit gewesen, weil die Überweisung der P. [REDACTED] an die E. [REDACTED] von DEM 200'000.00 zu diesem Zeitpunkt im SWIFT-Bankverkehr bereits bei der BIL eingegangen war; lediglich, die Buchung auf dem BIL-Konto der E. [REDACTED] stand noch aus. Der *Beklagte zu 1* und die GM [REDACTED] Ltd. ersetzten sich den geleisteten Vorschuss im bereits erwähnten Sinn. Die restliche Schuld aus der Darlehensschuld der R. S. [REDACTED] gegenüber Z. K. [REDACTED] von ursprünglich 21 Mio. Tschechischen Kronen sollte vereinbarungsgemäss noch DEM 816'000.00 betragen. Im Hinblick auf diese noch ausstehende Summe wurde der "Darle-

hensvertrag" vom 22. Dezember 1994 zwischen der E [REDACTED] und Z. K [REDACTED] abgeschlossen. Allen Beteiligten, insbesondere auch Z. K [REDACTED], war klar, dass die E [REDACTED] an Z. K [REDACTED] nur insoweit leisten würde, als sie von P [REDACTED] bzw. V. P [REDACTED] diesem Zweck die nötigen Mittel erhielt.

### 3.24

Mit Schreiben vom 18. Januar 1995 teilte der *Beklagte zu 1* als Verwaltungsrat der E [REDACTED] in deren Namen Z. K [REDACTED] mit Bezug auf den Darlehensvertrag vom 22. Dezember 1994 Folgendes mit: "Bezugnehmend auf Ihre Vereinbarung mit Herrn T. S [REDACTED] teilen wir Ihnen mit, dass der geschuldete Betrag von DM 816'000.- von der E [REDACTED] Akteingesellschaft bis spätestens zum 28. Februar 1995 an Sie *bezahlt wird...*". Dieses Schreiben hatte der Beklagte zu 1 auf Drängen von T. S [REDACTED] verfasst, der ihm, ebenso wie V. P [REDACTED], wiederholt versprochen hatte, dass er der E [REDACTED] die Mittel zur Bezahlung von Z. K [REDACTED] zur Verfügung stellen werde. Trotz der Zusicherung vom 18. Januar 1995 bezahlte die E [REDACTED] an Z. K [REDACTED] nicht. Dieser forderte in der Folge mit Schreiben vom 12. April 1995 beim Beklagten zu 1 die Zahlung der fälligen DEM 816'000.00 'gemäss dem "Darlehensvertrag" vom 22. Dezember 19,94 bis längstens 30. Mai 1995. Die Zahlung erfolgte nicht. Ausser den erwähnten DEM 200'000.00 hatte die E [REDACTED] von der P [REDACTED] auch keine weiteren Gelder mehr erhalten.

### 3.25

Es liess sich nicht feststellen, dass die E [REDACTED] im Zusammenhang mit dem "Darlehensvertrag" vom 22. Dezember 1994 eine Beteiligung an der R.S [REDACTED] erworben hatte und, gegebenenfalls, welchen Wert diese gehabt hätte.

3.26.

In der Folge bevollmächtigte Z. K. [REDACTED] den Kläger, den er seit 1995 kannte, bzw. dessen AM [REDACTED] AG, [REDACTED], zur Einbringlichmachung der gegenständlichen Forderung gegen die E [REDACTED]. Mit *Schreiben vom 19. Februar 1996* wandte sich der Kläger an den Beklagten zu 2, der zu diesem Zeitpunkt noch Verwaltungsrat der E [REDACTED] war. Darin hielt er unter anderem fest:

Darlehensvertrag zwischen Herrn Z. K. [REDACTED] und E [REDACTED] AG vom 22.12.1994

Sehr geehrter Herr D. J. [REDACTED]

Wir nehmen Bezug auf unser heutiges Telefongespräch zwischen dem Unterzeichner und Ihnen und übersenden Ihnen in der Anlage die Kopie des obigen Darlehensvertrages sowie eine Bevollmächtigung des Herrn Z. K. [REDACTED], seine Interessen bezüglich der Forderung aus dem Darlehensvertrag wahrzunehmen.

Laut Kopie eines Schreibens vom 12.04.95 hat Herr Z. K. [REDACTED] Herrn R. R. [REDACTED] bezüglich Rückzahlung angemahnt, aber bis jetzt keine Zahlung erhalten.

Hätten Sie und Herr R. R. [REDACTED] die Freundlichkeit, uns Ihre Rechtsposition bezüglich der Darlehensforderung des Herrn Z. K. [REDACTED] wissen zu lassen...

3.27.

Auf dieses Schreiben antworteten die *Beklagten* mit *Schreiben vom 28. Februar 1996*. Darin hielten sie unter anderem fest:

1. Bei dem am 22.12.1994 unterzeichneten Darlehensvertrag handelt es sich um einen fingierten Vertrag. Diese Tatsache ist und war Herrn Z. K. [REDACTED] jederzeitbekannt.
2. Die im Darlehensvertrag genannte Valuta über DM 816'000.- ist nie geflossen... Herrn Z. K. [REDACTED]... war immer bewusst, dass die Firma E [REDACTED] AG diesen Betrag nur dann an ihn auszahlt bzw. auszahlen kann, wenn diese ihrerseits die bestehende Forderung gegenüber der Firma G [REDACTED] s.r.o. einbringlich machen kann. Ebenfalls ist Herrn Z. K. [REDACTED] persönlich die Problematik der Einbringung der Forderung gegenüber der Firma G [REDACTED] bestens bekannt.

3. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass sowohl die Verwaltungsräte als auch die Repräsentanz der E■■■■ AG heute mit sofortiger Wirkung ihre Demission erklärt haben.

Letzteres geschah, wie erwähnt, am 28. Februar 1996.

3.28.

Am 3. August 1996 stellte Z. K■■■■ zuhanden des Klägers eine *Abtretungserklärung* aus, im Wesentlichen mit folgendem Inhalt:

Ich nehme Bezug auf den Darlehensvertrag vom 22. Dezember 1994, abgeschlossen zwischen mir und E■■■■... [Adresse], in welchem E■■■■, vertreten durch Herrn R. R■■■■, bestätigt, mir den Betrag von DM 816'000... zu schulden.

Mit Unterzeichnung dieser Erklärung trete ich alle Rechte aus diesem Darlehensvertrag unwiderruflich ab an Herrn P. S■■■■... [Adresse].

3.29.

Z. K■■■■ hatte eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger und ihm deshalb die gegenständliche "Darlehensforderung" an Zahlungs statt abgetreten. Der Kläger nahm diese Abtretung an. Von dem im gegenständlichen Verfahren allenfalls ersiegten Betrag sollten ihm selber lediglich 30% zustehen, der Rest jedoch an Z. K■■■■ gehen. Das Prozessrisiko sollte der Kläger allein tragen. Er wusste bei der Abtretung, dass Z. K■■■■ der E■■■■ tatsächlich kein Geld bezahlt, sondern dass die E■■■■ lediglich die Darlehensschuld von T. S■■■■ bzw. von dessen R.■■■■ gegenüber Z. K■■■■ übernommen hatte.

3.30.

Aufgrund der erwähnten Abtretungserklärung des Z. K. [REDACTED] vom 3. August 1996 und des "Darlehensvertrags" vom 22. Dezember 1994 bewilligte das *Fürstliche Landgericht* mit Beschluss vom 15. Oktober 1996 dem Kläger wider die damals bereits in Liquidation befindliche und durch den Beklagten zu 2 als Liquidator vertretenen E. [REDACTED] die *Rechtsöffnung* für DEM 816'000.00 samt näher bestimmten Zinsen und auferlegte ihr näher bestimmte Verfahrenskosten. Gegen diesen Beschluss erhob die E. [REDACTED] beim Fürstlichen Landgericht rechtzeitig Aberkennungsklage. Mit Urteil vom 20. November 1997 wies das Fürstliche Landgericht die Aberkennungsklage ab und verpflichtete die E. [REDACTED], dem Kläger (als dem Beklagten im Aberkennungsverfahren) näher bestimmte Verfahrenskosten zu ersetzen. Das Urteil wurde dem Rechtsvertreter der E. [REDACTED] am 24. November 1997 zugestellt. Zwischen dem Schluss der Verhandlung vor erster Instanz und der Urteilsfällung, nämlich am 29. Juli 1997, war die E. [REDACTED] in Liquidation konkursamtlich im Liquidationsregister gelöscht worden.

3.31.

Mit *Schreiben vom 28. November 1997* teilte der *Rechtsvertreter der E. [REDACTED]* dem Fürstlichen Landgericht unter anderem Folgendes mit:

"Das Urteil... vom 20.11.1997 ist mir am 24.11.1997 zugestellt worden. Im Zeitpunkt der Zustellung [des Urteils] war mir nicht bekannt dass die [E. [REDACTED]] am 29.7.1997... im Handelsregister gelöscht worden ist. Davon habe ich erst im Zuge der Besprechung des Urteils... vom ehemaligen Liquidator, Herrn N. J. [REDACTED], erfahren. Ich möchte Sie hiermit über diesen Umstand in Kenntnis setzen und der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass mein Mandatsverhältnis somit ebenfalls am 29.7.1997 geendet hat und ich am 24.11.1997 nicht mehr legitimiert gewesen bin, für die... E. [REDACTED] rechtsverbindlich Schriftstücke entgegenzunehmen...".

3.32..

Das *Urteil vom 20. November 1997* blieb unangefochten und wurde *rechtskräftig*.

4.

Den wiedergegebenen Sachverhalt *beurteilte* das Fürstliche Landgericht *rechtlich* im Wesentlichen wie folgt (ON 56, S.41 ff.):

4.1.

Der Kläger mache näher bestimmte Ansprüche aus Organverantwortlichkeit geltend: gegen die Beklagten als ehemalige Verwaltungsräte und gegen den Beklagten zu 2 zudem als ehemaligen Liquidator der E [REDACTED].

4.2.

Ansprüche des Klägers aus Organverantwortlichkeit gemäss Art.223 PGR würden voraussetzen, dass er, der Kläger (als Gläubiger der E [REDACTED]) durch das rechtswidrige und schuldhaftes Verhalten der Beklagten (als Verwaltungsräte der E [REDACTED]) unmittelbar geschädigt wurde und dass zwischen dem rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten der Beklagten ein Kausalzusammenhang bestand.

4.3.

Als Verwaltungsräte der E [REDACTED] hätten die Beklagten ihre Sorgfaltspflichten erheblich und schuldhaft verletzt. Ab dem Jahr 1994 hätten sie für die E [REDACTED] keine Bücher mehr geführt und keine Bilanzen erstellt. Der Beklagte zu 2 habe sich nach dem Verkauf des Aktienmantels der E [REDACTED] an die P [REDACTED] um die Belange und Geschäfte der von ihm vertretenen Gesellschaft überhaupt nicht mehr gekümmert. Ihre Verpflichtung zur Erhaltung bzw. Aufbringung des Grundkapitals der E [REDACTED] gemäss Art.182 Abs.1 und Art.219 Abs.1 Ziff.2 PGR (vor der No-

velle LGB1.2000 Nr.279) hätten sie wiederholt verletzt: Schon bei der Gründung der E [REDACTED] im Jahr 1991 sei die Einzahlung des Grundkapitals (Aktienkapitals) von DEM 1'000'000.00 auf dem Gründersperrkonto bei der BIL lediglich zum Schein erfolgt. Unmittelbar nach Eintragung der E [REDACTED] im Öffentlichkeitsregister sei das Grundkapital als unbesichertes Darlehen der Alleinaktionärin E. A [REDACTED] zurückerstattet worden. Die Liberierung des Grundkapitals zu blossem Schein sei widerrechtlich. Gegen ihre Pflicht, das Grundkapital aufzubringen und zu erhalten, hätten die Beklagten erneut verstossen, als sie im November 1994 den Aktienmantel der E [REDACTED] an die P [REDACTED] veräusserten. Ob man diese Veräusserung für nichtig erachte oder nicht: jedenfalls sei sie widerrechtlich. Der Beklagte zu 1 habe in diesem Zusammenhang am 21. November 1994 ein neues Aktienzertifikat ausgestellt und darin bestätigt, dass das (in näher bezeichnete Aktien eingeteilte) Aktienkapital von DEM 1'000'000.00 voll liberiert sei; nach Art.4 der Statuten der E [REDACTED] sei er hierzu allein gar nicht befugt gewesen. Offensichtlich habe er geglaubt, das Aktienkapital der E [REDACTED] sei dadurch neu liberiert worden, dass diese mit der P [REDACTED] den Beratervertrag vom 1. Oktober 1994 abgeschlossen hatte, worin für die fünfjährige Laufzeit ein "Beraterhonorar" der E [REDACTED] von CHF 1'000'000.00 vereinbart wurde. Wie der sachverständige Zeuge Re. S. [REDACTED] zu Recht bemerkt habe, hätte das Aktienkapital aufgrund der Mantelveräusserung entweder neu voll liberiert werden oder - was nachweislich nicht geschehen sei - herabgesetzt werden müssen. Gemäss Art.323 Abs.1 PGR dürften auf den Inhaber lautende Aktien erst nach Einzahlung des in den ursprünglichen Statuten vorgesehenen Betrags, der mindestens die Hälfte des Nennwerts ausmache, abgegeben werden. Fehle, wie mit Bezug auf die E [REDACTED], in den Statuten eine Angabe zur Liberierung, so sei die Ausgabe von Aktien auf den Inhaber erst nach Einzahlung des vollen Nennwerts zulässig (Art.323 Abs.2 PGR). Von daher sei es von vornherein unzulässig gewesen, das Grundkapital der E [REDACTED] in

der Form eines Beratervertrags als Sacheinlage neu aufzubringen, und dies unter voller Aktivierung des Beraterhonorars: zumal Art.4 der Statuten der E■■■■ ausdrücklich verlange, dass das Aktienkapital voll einbezahlt sei und die Möglichkeit der Sacheinlage nicht vorsehe. Selbst wenn man die Sacheinlage für zulässig erachten sollte, hätte der Beklagte zu 1 die von der P■■■■ an die E■■■■ auf deren BIL-Konto einbezahlten insgesamt DEM 550'000.00 nicht umgehend wieder abdisponieren dürfen; vielmehr hätte er diesen Betrag als Zahlung auf das aufzubringende Grundkapital von DEM 1'000'000.00 zurückbehalten müssen. Der Beklagte zu 2 habe insofern pflichtwidrig gehandelt, als er sich überhaupt nicht darum kümmerte, ob das Grundkapital neu liberiert oder gedeckt sei, wie er dies als Verwaltungsrat hätte tun sollen.

#### 4.4.

Die Verletzung der Bestimmungen über die Aufbringung und Erhaltung des Grundkapitals sei geeignet, einen unmittelbaren Schaden des Gesellschaftsgläubigers zu bewirken. Ein solcher Schaden liege vor, wenn das verantwortliche Organ den Gläubiger schädige; ohne die Gesellschaft selbst unmittelbar zu schädigen: indem das verantwortliche Organ gegen eine gesetzliche Norm verstosse, die eben und ausschliesslich den Schutz des Gesellschaftsgläubigers zum Zweck hätten. Die Bestimmungen über die Aufbringung und Erhaltung des Grundkapitals hätten (aus näher erörterten Gründen) diesen Zweck.

#### 4.5.

Die Beklagten hätten offensichtlich schuldhaft gehandelt; sie hätten nichts zu ihrer Entlastung vorzutragen vermocht, geschweige denn bewiesen.

#### 4.6.

Dagegen fehle eine weitere Voraussetzung für die Haftung der Beklagten: nämlich ein Schaden des Klägers. Einen Schaden

glaube der Kläger deshalb erlitten zu haben, weil ihm gegen die E■■■■ eine Forderung in der Höhe des eingeklagten Betrags zustehende (die ihm von Z. K■■■■ am 3. August 1996 abgetretene Forderung aus dem "Darlehensvertrag" vom 22. Dezember 1994) und weil er diese Forderung (aufgrund des rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens der Beklagten) bei der mittlerweile (am 29. Juli 1997) im Öffentlichkeitsregister gelöschten E■■■■ nicht mehr einbringlich machen könne. Vorfrageweise sei deshalb zu prüfen, ob dem Kläger gegen die gelöschte E■■■■ eine derartige Forderung überhaupt zugestanden hätte. Im Rechtsöffnungsverfahren zu E 3505/97 und im daran anschliessenden Aberkennungsverfahren zu 6 C 427/96 sei zwar zwischen dem Kläger und der E■■■■ rechtskräftig festgestellt worden, dass dem Kläger gegen die E■■■■ eine Forderung in der Höhe des eingeklagten Betrags zustehende. Das im Aberkennungsverfahren zu 6 C 427/96 erzeuge jedoch für das gegenständliche Verantwortlichkeitsverfahren keine Bindungswirkung; denn dieses werde nicht zwischen den gleichen Parteien geführt wie jenes. Insbesondere der Beklagte zu 1 sei am Verfahren zu 6 C 427/96 nicht als Partei beteiligt gewesen und habe es auch nicht sein können, weil er schon vor dessen Anhängigkeit als Verwaltungsrat der E■■■■ demissioniert habe. Ob dem Kläger gegen die (gelöschte) E■■■■ eine Forderung in der Höhe des eingeklagten Betrags zugestanden hätte, sei deshalb im gegenständlichen Verfahren als Vorfrage selbständig zu beurteilen.

#### 4.7.

Der Kläger stütze seine Forderung auf den "Darlehensvertrag" vom 22. Dezember 1994 und die an ihn erfolgte Abtretung vom 3. August 1996 durch Z. K■■■■. Sowohl der "Darlehensvertrag" als auch die "Abtretungserklärung" würden sich nach liechtensteinischem Recht beurteilen. Beim "Darlehensvertrag" vom 22. Dezember 1994 handle es sich in Wirklichkeit um eine Schuldübernahme mittels Gläubigervertrag gemäss 1405 und

1406 Abs.1 ABGB. Dadurch habe die E [REDACTED] die Schuld der R. S [REDACTED] gegenüber Z. K [REDACTED] aus dem zwischen diesen am 28. Dezember 1993 abgeschlossenen Darlehensvertrag über 21 Mio. Tschechische Kronen übernommen. Die unzutreffende Bezeichnung des Vertrags schade nicht, weil allen Beteiligten klar gewesen sei, worum es sich handle. Die Schuldübernahme durch die E [REDACTED] sei jedoch - was sowohl der E [REDACTED] als auch Z. K [REDACTED] bewusst und Inhalt der Schuldübernahmevereinbarung gewesen sei - an die aufschiebende Bedingung geknüpft gewesen, dass P [REDACTED] bzw. V. P [REDACTED] der E [REDACTED] die zur Bezahlung des Z. K [REDACTED] erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle. Dies sei mit Ausnahme von DEM 200'000.00 nachweislich nicht geschehen. Weil die erwähnte aufschiebende Bedingung demnach nicht eingetreten sei, habe eine Schuld der E [REDACTED] gegenüber Z. K [REDACTED] nicht entstehen können. Weil die Schuldübernahme zwischen der E [REDACTED] und Z. K [REDACTED] an die erwähnte aufschiebende Bedingung geknüpft gewesen sei, habe es sich um eine kumulative Schuldübernahme - einen Schuldbetritt - der E [REDACTED] gehandelt. Mit einer an die erwähnte aufschiebende Bedingung geknüpften befreienden Schuldübernahme wäre Z. K [REDACTED] mit Sicherheit nicht einverstanden gewesen. Denn dadurch hätte er sich hinsichtlich seiner gegenüber R. S [REDACTED] offensichtlich zu Recht bestehenden und unbestrittenen Darlehensforderung faktisch begeben oder aber der Willkür von T. S [REDACTED] ausgesetzt, der ih enger Verbindung mit V. P [REDACTED] Und dessen P [REDACTED] stand. Im Übrigen sei im Vertrag zwischen einem Gläubiger und einem Dritten nach der Auslegungsregel von 11406 ABGB eher ein Schuldbetritt und keine befreiende Schuldübernahme zu erblicken. Soweit nun Z. K [REDACTED] seihe aufschiebend bedingte Forderung gegen die E [REDACTED] an den Kläger abgetreten habe, habe er damit nicht mehr Rechte übertragen können als er selbst gegen den debitor cessus besessen habe. Mangels Eintritts der aufschiebenden Bedingung sei die in der Folge abgetretene Forderung von Z. K [REDACTED] gegen die E [REDACTED] nicht entstanden. Durch die Abtretung einer

nicht entstandenen Forderung an den Kläger habe dieser keinen Schaden dadurch erlitten, dass diese Forderung, falls sie entstanden wäre, nicht mehr bei der E■■■■ einbringlich gemacht werden kann.

#### 4.8.

Weil der Kläger im erörterten Sinn keinen Schaden erlitten habe, könne er den Beklagten zu 2 auch nicht wegen (näher bestimmter) Verletzung seiner Pflichten als Liquidator haftbar machen. Es habe sich im Übrigen auch nicht feststellen lassen, dass die E■■■■ im Zeitpunkt, als der Beklagte zu 2 zum Liquidator bestellt wurde, noch über verwertbare Aktiven verfügte. Insofern wäre auch nicht erwiesen, dass die Pflichtwidrigkeiten des Beklagten zu 2 als Liquidator der E■■■■ für einen beim Kläger allenfalls eingetretenen Schaden kausal gewesen wäre.

#### 5.

Einset gegen dieses Urteil gerichteten *Berufung des Klägers* vom 12. September 2001 (ON 59) gab das *Fürstliche Obergericht* mit *Urteil* vom 11. April 2002 (ON 71) keine Folge.

#### 5.1.

In *tatsächlicher* Hinsicht ergänzte das Fürstliche Obergericht den Akt um drei vom Kläger gelegte Urkunden (Beilagen Q, R und S); sie wurden an der Berufungsverhandlung dargetan und erörtert. Weitere Beweise nahm es nicht auf (ON 71, S.16 unten f.). Verfahrens- und Tatsachenrügen des Klägers wurden abgewiesen (ON 71, S.17 ff. Ziff.4 und 5, und S.22 ff. Ziff.6 und 7), so dass es im Revisionsverfahren beim erstgerichtlich festgestellten, in vorstehender Ziff.3 zusammenfassend wiedergegebenen Sachverhalt sein Bewenden hatte.

## 5.2.

In *rechtlicher* Hinsicht hatte der Kläger (dessen Vorbringen sich im angefochtenen Urteil zusammengefasst finden [ON 71, S.53 ff., Ziff.8] und worauf verwiesen werden kann) den Standpunkt vertreten, dass das Urteil zu 6 C 427/96-19 für das gegenständliche Verfahren Bindungswirkung erzeuge. Zwar seien im gegenständlichen Verfahren zwei natürliche Personen an die Stelle der im Verfahren zu 6 C 427/96 beklagten juristischen Person getreten. Seine Klage gegen die beiden natürlichen Personen habe jedoch vorausgesetzt, dass der in einem ersten Verfahren gegen die E■■■■ obsiegte. Das Fürstliche Obergericht teilte diese Auffassung nicht, im Wesentlichen mit folgender Begründung:

### 5.2.1.

Dem geschädigten Gläubiger stehe das Recht zu, gegen Gesellschaftsorgane direkt zu klagen, wenn ihm ein Schaden unmittelbar zugefügt worden sei. Der Kläger werfe den Beklagten ein deliktisches Verhalten vor: Geldentnahmen, Um eigene Zwecke oder jedenfalls, um andere als die Gesellschaftszwecke zu erfüllen. Insofern mache er einen Unmittelbaren Schaden geltend. Für den Fall dass Vermögenswerte fehlen sollten, mache der Kläger ferner geltend, die Beklagten hätten Art.208 und 209 PGR missachtet; damit hänge der Vorwurf zusammen, der Erhaltung des Aktienkapitals sei keine Sorge getragen worden.

### 5.2.2.

Die erwähnten Bestimmungen seien zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern erlassen worden. Der Schutzzweck bestehe darin, dass potentielle Geschäftspartner als potentielle Gläubiger nicht Gefahr laufen sollten, wegen vertraglicher Beziehungen mit einer überschuldeten juristischen Person zu Schaden zu kommen.

## 5.2.3.

Weil sich somit der Kläger nach eigenem Vorbringen entweder auf deliktisches Verhalten der Organe oder auf die Verletzung von Schutzpflichten berufe, ziele er auf den Ersatz eines unmittelbaren Schadens. Diesen hätte er direkt gegen die Beklagten geltend machen können; ohne zuvor einen Prozess gegen die E■■■■ anzustrengen.

## 5.2.4.

Der Umstand, dass die beiden Beklagten Organe der Aberkennungsklägerin waren, habe auf die Bindungswirkung des Urteils zu 6 C 427/96-19 keinen Einfluss. Juristische Personen könnten stets nur durch ihre Organe handeln. Dies bewirke jedoch weder eine Identität einer juristischen Person mit ihren als Organe auftretenden natürlichen Personen noch eine Änderung oder Ausdehnung der Bindungswirkung. Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen an einen Haftungsdurchgriff gedacht haben sollte, hätte er wiederum seine Klage direkt gegen die sich allenfalls hinter der juristischen Person, E■■■■, "versteckenden" Organe richten können und müssen.

## 5.2.5.

Der Kläger begründe die von ihm befürwortete erweiterte Rechtskraftwirkung mit einem entsprechenden öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an einer allseitig verbindlichen Klärung von Rechtsverhältnissen setze indes regelmäßig die Ermittlung der objektiven Wahrheit und damit den Untersuchungsgrundsatz voraus. Hier aber gelte der Verhandlungsgrundsatz.

## 5.2.6.

Eine faktische Identität zwischen juristischer Person und ihren Organen lasse sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass die Beklagten als Verwaltungsräte demissioniert hätten, nachdem der Kläger gegen die Gesellschaft eine Forderung gel-

tend gemacht habe; ebenso wenig aus dem Umstand, dass der Beklagte zu 2 als Liquidatör während der Anhängigkeit der Aberkennungsklage die Löschung der E■■■■■ veranlasst habe, indem er die Gesellschaftssteuer nicht bezahlte. Beide Umstände könnten nicht zu einer Rechtskrafterstreckung führen; denn unter beiden Umständen hätte der Kläger direkt auf die Beklagten greifen können.

#### 5.2.7.

Der Kläger räume ein, dass den Beklagten als natürliche Personen im Aberkennungsverfahren formell kein rechtliches Gehör gewährt worden sei; faktisch hätten sie dieses jedoch gehabt in ihrer Eigenschaft als Organe der Gesellschaft. Rechtliches Gehör und materielle Rechtskraft würden jedoch insofern zusammenhängen, als sich diese nur auf Personen erstrecken könne, denen im entsprechenden Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden sei; dies seien die Parteien. Die Organe einer als Partei an einem Verfahren beteiligten Verbandsperson seien in diesem Verfahren eben nicht Parteien.

#### 6.

Gegen dieses Urteil richtete sich die *Revision der Klägers* vom 27. Mai 2002 (ON 72) mit den Anträgen, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren vollumfänglich stattgegeben wird; in eventu: das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur ergänzenden Verhandlung und neuer Entscheidung an das Berufungsgericht oder allenfalls an das Erstgericht zurückzuverweisen. Hinzu kam ein Antrag auf näher bestimmten Kostenersatz: In ihren *Revisionsbeantwortungen* vom 25. Juni 2002 (ON 74 und 75) beantragten die Beklagten zu 1 und zu 2, der Revision keine Folge zu geben und den Kläger zu näher bestimmtem Kostenersatz zu verpflichten.

# Entscheidungsgründe

7.

Der Kläger (als Revisionswerber) nannte zwei *Revisionsgründe*: (1) Mangelhaftigkeit des Verfahrens und (2) unrichtige rechtliche Beurteilung.

7.1.

Zum Revisionsgrund der *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* brachte der Kläger im Wesentlichen vor:

7.1.1.

Weder das Fürstliche Landgericht noch das Fürstliche Obergericht hätten die Einvernahme des Zeugen Z. K. █████ zugelassen. In der Folge legte der Kläger zunächst dar, warum er mit seinem Beweisantrag lange zugewartet habe Bis zur Tagsatzung vom 9. Mai 2001 sei es für ihn klar gewesen, dass sich das Fürstliche Landgericht bei der Beantwortung der Vorfrage die materielle Rechtskraft und damit die Bindungswirkung des Urteils zu 6 C 427/96 respektiere. Erst im Verlauf des gegenseitlichen Verfahrens sei er davon überrascht worden, dass das Fürstliche Landgericht "die bereits entschiedene Aberkennungsklage der E. █████ nochmals aufrollte, also einen bereits abgeschlossenen Prozess nochmals einschliesslich Beweisaufnahme durchspielte". Sodann begründete der Kläger, warum der Zeuge Z. K. █████ wesentlich gewesen wäre: Dem Vertrag mit ihm komme, wie aus der Urteilsbegründung ersichtlich, zentrale Bedeutung zu. Z. K. █████ sei als Einziger in der Lage, die Hintergründe des Vertrags zu erklären. Von einer Verschleppungsabsicht könne deshalb nicht gesprochen werden.

## 7.1.2.

Die fehlende Zeugenaussage von Z. K. [REDACTED] habe eine weitere Mangelhaftigkeit des Verfahrens bewirkt. Das Fürstliche Obergericht erachte die Aussagen von Z. K. [REDACTED] im Verfahren zu 6 C 427/96 aufgrund des damaligen Sachverhalts für unglaubwürdig. Mit jenem Verfahren habe sich das Fürstliche Obergericht jedoch nie befasst; dessen Akten seien im gegenständlichen Verfahren auch nie verlesen worden. Dieses Vorgehen verstosse gegen die Grundsätze der Unmittelbarkeit und des rechtlichen Gehörs. Das Fürstliche Obergericht könne Aussagen von Z. K. [REDACTED] nur würdigen und darüber urteilen, wenn dieser im gegenständlichen Verfahren gehört worden wäre.

## 7.2.

Zum Revisionsgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* brachte der Kläger im Wesentlichen vor:

## 7.2.1.

Im Zeitpunkt, als er den Zahlbefehl gegen die E. [REDACTED] erwirkt habe, sei - anders als das Fürstliche Obergericht annehme - keineswegs festgestanden, dass überhaupt ein Schaden vorliege. Ein Schaden sei auch nicht festgestanden, als der Kläger über das Urteil zu 6 C 427/96-19 verfügt habe, sondern erst, als er einem mit gleicher Post ergangenen Schreiben habe entnehmen können, dass derselbe Richter, der das Urteil zu 6 C 427/96-19 gefällt hatte, die E. [REDACTED] bereits vier Monate zuvor gelöscht hatte. Als der Zahlbefehl am 19. August 1996 erlassen worden sei, habe sich die Frage nach einem deliktischen Verhalten der Beklagten noch gar nicht gestellt; offenkundig geworden sei dieses erst nach Vorliegen des Gutachtens zu 10 Vr 348/97-43. Ein Schaden als notwendige Vorbedingung für eine Klage gegen die Organe einer Gesellschaft habe erst in dem Augenblick vorgelegen, als festgestanden sei, dass die durch das Urteil zu 6 C 427/96-19 bestätigte Forderung nicht einbringlich sein würde.

## 7.2.2.

Was das Fürstliche Obergericht zum öffentlichen Interesse, zur Rechtskraft und zum rechtlichen Gehör erwäge, treffe im Allgemeinen zu, nicht jedoch auf den gegenständlichen Fall. Die Rechtskraft eines gegen E [REDACTED] ergangenen Urteils erlösche nicht, solange dieses Urteil nicht vernichtet sei. Die Beklagten seien nicht aufgrund dieses Urteils belangt worden, sondern weil dieses Urteil nicht habe vollstreckt werden können. Die Beklagten hätten dieses Urteil, das nur die Rechtmässigkeit der Forderung gegen die E [REDACTED] bestätigt habe, gar nicht anfechten können. Sie hätten nur die Entstehung eines Schadens anfechten können, der aufgrund der fehlenden Vollstreckbarkeit des Urteils entstanden sei, also nicht die Forderung gegen die E [REDACTED] selbst. Ferner hätten sie sich gegen ihre Verantwortlichkeit für die Entstehung dieses Schadens wehren können, was ihnen nach dem Urteil des Erstgerichts jedoch misslungen sei.

## 7.2.3.

Weil der gegenständliche Fall eine gelöschte Gesellschaft betreffe, gelte Art.141 PGR. Danach könne ein Gläubiger der Gesellschaft, je nachdem, ob er bereits einen Titel gegen die Gesellschaft besitze oder nicht, entweder nach Art.14 Abs.3 PGR direkt gegen die Personen klagen, die für die Schulden der gelöschten Verbandspersonen haften, oder aber nach Art.141 Abs.1 PGR einen Beistand bestellen, der die Gesellschaft im Verfahren vertritt, mit dem der Gläubiger seinen Anspruch gegen die Gesellschaft durchsetzen will. Im gegenständlichen Fall habe der Kläger einen Titel gegen die Gesellschaft besessen. Das entsprechende Verfahren sei abgeschlossen gewesen; die Schuld der Gesellschaft habe sich erwiesen. Die Bestellung eines Beistands habe sich deshalb erübrigt. Dass die Gesellschaft im Zeitpunkt ihrer Löschung tatsächlich noch Vermögen hatte - Forderungen gegen den Beklagten zu 1 und Anlagevermögen - habe der Kläger erst zwei

Jahre später erfahren: durch das Gutachten zu 10 Vr 348/97-43 und durch die Aussage des Beklagten zu 2 in seiner Berufungsbeantwortung (ON 63).

#### 7.2.4

Im Übrigen würden die Beklagten zu den in Art.141 Abs.1 PGR genannten "Beteiligten" gehören. Sie hätten damit rechnen müssen, für den Schaden, der durch die Nichtvollstreckung des Urteils zu 6 C 427/96-19 entstanden war, haftbar gemacht zu werden. Hätten sie das gegen die Gesellschaft ergangene Urteil anfechten wollen, so wäre es an ihnen gelegen, einen Beistand zu bestellen und durch diesen gegen das Urteil Berufung einzulegen. Dies hätten sie nicht getan. Deshalb sei nur noch zu prüfen gewesen, wie weit sie für die Schulden der Gesellschaft auf der Grundlage des erwähnten Urteils nach Art.141 Abs.3 PGR haften würden. Die allfällige Einwendung, dass Art.141 Abs.3 PGR Organe nicht erfasse, erweise sich unter dem Gesichtspunkt von Art.1 Abs.3 PGR als unbegründet.

#### 7.2.5.

Nach dem Wortlaut von Art.141 Abs.3 PGR seien Personen, die für die Schulden der Gesellschaft haften, entweder als Streitgenossen neben der Verbandsperson gesondert oder einzeln belangt werden. Dem Gläubiger stehe es somit frei, ob er die Verbandsperson einzeln oder in Verbindung mit den Organen oder die Organe einzeln in Anspruch nehmen wolle. Würde der Gläubiger nun die Organe zusammen mit der gelöschten Verbandsperson zu ungeteilter Hand in Anspruch nehmen, so könnte er im gegenständlichen Fall aufgrund des Urteils zu 6 C 427/96-19 entweder Zahlung von der gelöschten Verbandsperson allein oder von deren Organen allein oder von beiden Organen verlangen. Dann aber müsse er aufgrund der erwiesenen Schulden der Gesellschaft auch Zahlung von den Organen allein verlangen können, wenn er diese, statt zusammen mit der gelöschten Verbandsperson, allein haftbar mache. Notwendige und aus-

reichende Bedingung hierfür sei ein vollstreckbarer Titel gegen die Gesellschaft, für deren Schulden die Organe haften würden: allerdings ohne dass es diesen zustehe, die Rechtsgültigkeit eines gegen die Gesellschaft ergangenen Urteils anzufechten, solange dieses nicht vernichtet sei. Damit stehe fest, dass sich die vom Erstgericht und vom Berufungsgericht vertretene Auffassung über die mangelnde Rechtskrafterstreckung des mehrfach erwähnten Urteils zu 6 C 427/96-19 mit dem PGR nicht vereinbaren lasse.

#### 7.2.6.

Als Folge unrichtiger rechtlicher Beurteilung habe das Fürstliche Obergericht einer Aussage des Beklagten zu 2 (Berufungsbeantwortung, ON 63, S.16) überhaupt keine Beachtung geschenkt. Dort habe der Beklagte zu 2 ausgeführt, der Beklagte zu 1 habe die auf dem Konto der E■■■■ eingegangenen Gelder im Dezember 1994 abdisponiert und den weitaus grössten Teil, nämlich zumindest einen Betrag von DEM 2487318\_52, selbst oder durch die in seinem Alleineigentum befindliche EM■■■■ Trading Corporation "vereinnahm-C. Als Verwaltungsrat der E■■■■ habe der Beklagte zu 2 dies mit Sicherheit gewusst. In jedem Geschäftsbetrieb, auch bei der E■■■■, ergäben sich aus Entnahmen, die sich nicht nachweisbar auf das Geschäft bezögen und die jemand "vereinnahmt" habe, Forderungen gegen die Person, die für diese Entnahmen verantwortlich sei. Solche Forderungen seien in der Bilanz als Vermögen zu aktivieren. Der Beklagte habe dies nicht getan, indem er, wie festgestellt, einfach keine Liquidationsbilanz errichtet habe. Indem das Berufungsgericht den entsprechenden Sachverhalt nicht festgestellt habe, sei die Existenz von Vermögen der E■■■■ in der Form von Forderungen verborgen geblieben. Mit den Ausführungen des Beklagten zu 2 sei nämlich erwiesen, dass die Existenz von Vermögen der E■■■■ im Zeitpunkt, als der Beklagte zu 2 zum Liquidator bestellt wurde, nicht lediglich auf einer Hypothese beruhe; vielmehr sei Vermögen von mindes-

tens DEM 248'318.00 vorhanden gewesen. Der Beklagte zu 2 wäre verpflichtet gewesen, dieses Vermögen in der Liquidationsbilanz auszuweisen, die ausstehende Forderung einzuziehen (Art.136 Abs.1 PGR) und für die noch streitige Verbindlichkeit (Aberkennungsklage) einen entsprechenden Betrag zu hinterlegen (Art.137 Abs.2 PGR): Spätestens aber hätte er innerhalb von 14 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung des Fürstlichen Landgerichts vom 20. Mai 1997 (S 1800/97-2) diesem die Existenz, der erwähnten Forderung bekannt geben müssen. Dann hätte das Fürstliche Landgericht, keinen Anlass gehabt, die Gesellschaft mangels Masse während der anhängigen Aberkennungsklage zu löschen, nur weil die E [REDACTED] mit einer Steuerschuld von CHF 2'176.00 im Rückstand gewesen sei und das Steueramt angenommen habe, es sei kein Vermögen vorhanden, und deshalb von der Eröffnung eines Konkursverfahrens abgesehen habe. Damit sei die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung des Beklagten zu 2 als Liquidator und dem Schaden, den der Kläger erlitten habe, erwiesen; sie sei vom Berufungsgericht nur deshalb nicht erkannt worden, weil es die erwähnten Ausführungen des Beklagten zu 2 "übersehen" habe.

8.

In ihren *Revisionsbeantwortungen* vom 25. Juni 2002 (ON 74 und 75) widersetzten sich der *Beklagte zu Lund zu 2* (als Revisionsgegner) diesem Vorbringen mit zum Teil ähnlichen Argumenten, wie sie dem angefochtenen Urteil zugrunde liegen. Auf Einzelheiten war, soweit geboten, beider Beurteilung der einzelnen Rügen des Klägers einzugehen.

9. Hierzu hat der Fürstliche Oberste Gerichtshof  
*erwogen:*

10.

Gegen Urteile des Fürstlichen Obergerichts ist die Revision zulässig (§ 3 Abs.3 GOG, § 471 Abs.1 ZPO). Die vorliegende Revision wurde frist- und formgerecht erhoben (§ 474 f. ZPO; ON 71 [Empfangsbestätigung], ON 72 [Eingangsvermerk]). Gleiches gilt für die Revisionsbeantwortungen (§ 476 Abs.2 ZPO; ON 73 [Empfangsbestätigungen], ON 74 und 75 [Eingangsvermerke]) - Auf die Revision und ihre Beantwortungen war daher *einzutreten*.

11.

Eine *erste* Rüge unter dein Revisionsgrund der *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* bezog sich auf das *erstgerichtliche Verfahren*.

11.1.

Das *Fürstliche Landgericht* hatte dem Beweisantrag des Klägers auf Einvernahme des Zeugen Z. K. [REDACTED] nicht stattgegeben: Der Kläger habe diesen Zeugen erst anlässlich der Tagsatzung vom 9. Mai 2001, nach einer erstinstanzlichen Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren angeboten, obwohl sich dieser Beweisantrag für ihn aufgrund seines Prozessstandpunkts bereits zu einem erheblich früheren Zeitpunkt aufgedrängt hätte. Um weitere Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, die mit der Einvernahme des angebotenen, in Tschechien wohnhaften Zeugens zweifellos verbunden wären, sei der entsprechende Beweisantrag abzuweisen (ON 56, S.17 2. Abschnitt).

11.2.

In seiner *Berufung* vom 12. September 2001 (ON 59, S. 2 unten ff. Ziff.1) rügte der Kläger die Abweisung - richtig: Zurückweisung (Hans W. FASCHING, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts [2. A. Wien 1990] S.377, Rz.715) - seines Beweisantrags als Mangelhaftigkeit des erstgerichtlichen Verfahrens. Das Fürstliche Obergericht erwog hierzu, dass der

Kläger in seinem Vorbringen nicht bestritten habe, dass die Zulassung des angebotenen Zeugen den Prozess erheblich verzögern würde. Zu beantworten seien deshalb nur (aber immerhin) die Fragen, ob der Beweisantrag nicht hätte früher vorgebracht werden können und ob sich daraus eine Verschleppungssicht herleiten lasse. Mit Erwägungen auf die verwiesen werden kann, bejahte das Fürstliche Obergericht beides (ON 71, S.18 ff., Ziff.5).

### 11.3.

Das hiergegen *erstattete Revisionsvorbringen* entsprach im Wesentlichen dem Berufungsvorbringen. Der Kläger rügte, dass das Fürstliche Obergericht in der Zurückweisung des Beweisantrags auf Einvernahme des Zeugen Z. K. [REDACTED] durch das Fürstliche Landgericht keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu erblicken vermochte. Dagegen rügte er nicht, dass das Berufungsverfahren mit Bezug auf die Beurteilung des erstgerichtlichen Verfahrensmangels seinerseits mangelhaft gewesen wäre.

### 11.4.

In ihren *Revisionsbeantwortungen* erachteten beide Beklagte die Verfahrensrüge des Klägers zunächst für unzulässig und sodann, für den Fall, dass sie zulässig sein sollte, für unbegründet (ON 74, S.2 ff., Ziff-1; ON 75, S.2 ff., Ziff.1).

### 11.5.

Nach § 472 Ziff.2 ZPO kann die Revision unter anderem begehrt werden, weil das *Berufungsverfahren* an einem Mangel leidet, welcher, ohne die Nichtigkeit zu bewirken, eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war. Wie es sich verhalte, wenn die Mangelhaftigkeit des *erstgerichtlichen* Verfahrens im Berufungsverfahren gerügt wurde, das Berufungsgericht sie jedoch verneinte, ist umstritten.

## 11.6.

Ein wesentlicher Teil der *österreichischen Lehre* neigt zur Auffassung, dass bereits in der Berufung ausdrücklich gerügte und vom Berufungsgericht zu Unrecht verneinte Verfahrensmängel des erstgerichtlichen Verfahrens eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Sinn des eben erwähnten Revisionsgrunds bewirken (FASCHING, S.948, Rz.1909; weitere Nachweise bei: Erich KODEK in: Walter H. Rechberger, Kommentar zur [österreichischen] ZPO [Wien/New York 2000] S.1303, Rz.3),

## 11.7.

Nach ständiger *österreichischer Rechtsprechung* kann indes ein angeblicher Mangel des erstgerichtlichen Verfahrens, der in der Berufung geltend gemacht, vom Berufungsgericht jedoch verneint wurde, mit der Revision nicht mehr gerügt werden (Hinweise bei KODEK, a.a.O.; Rudolf STOHANZL, [Österreichische] Jurisdiktionsnorm und Prozessordnung [15. A. Wien 2002] E.36 ff. zu 503 ZPO). Begründet wurde diese Rechtsprechung zunächst damit, dass ein Fehler immer nur in der nächsthöheren Instanz geltend gemacht werden könne, und später, seit 1972, mit einem Grössenschluss: Könne ein schwerwiegender Verfahrensmangel, der eine Nichtigkeit begründe, nicht mehr mit Erfolg in der Revision geltend gemacht werden, wenn ihn das Berufungsgericht verneint habe, so könne umso weniger ein leichter Verfahrensmangel, der keine Nichtigkeit begründe, in der Revision geltend gemacht werden; einschränkende Präzisierungen zu diesem Grössenschluss sind hier nicht von Belang. Die Lehre begegnete der späteren Begründung teils zustimmend, mehrheitlich jedoch weiterhin ablehnend. (zum Ganzen: KODEK, a.a.O.). in der Lehrbuchliteratur wird denn auch als Gegebenheit festgehalten, dass ein erstinstanzlicher Verfahrensmangel nach ständiger Rechtsprechung keinesfalls in der Revision gerügt werden könne und dass der überwiegende Teil der Lehre anderer Meinung sei, wogegen der kleinere Teil der Rechtsprechung zustimme; für die ständige Rechtsprechung

spreche der nicht zu leugnende Wertungswiderspruch zurhand-  
 gelnden Möglichkeit der Wahrnehmung des Nichtigkeitsgrundes,  
 wenn dieser vom Berufungsgericht verneint worden sei (stell-  
 vertretend: RECHBERGER/SIMOTTA, Grundriss des österreichischen  
 Zivilprozessrechts [5. A.Wien 2000] S. 511 f.,  
 Rz.858).

11.8.

Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hielt in einem Urteil vom 30. Januar 1995 zu 4.0 387/92-48 an seiner Rechtsprechung fest, wonach angebliche Mängel des Verfahrens erster Instanz, deren Vorliegen das Berufungsgericht bereits verneint hat, im Revisionsverfahren nicht erneut geltend gemacht werden können (LES 1995, 85) Aus Überlegungen, die er in seiner neueren Rechtsprechung entwickelt hat, bestand kein Anlass, im vorliegenden Fall abweichend zu entscheiden.

11.9.

472 Ziff.2 ZPO entspricht wörtlich seiner österreichischen Rezeptionsvorlage: § 503 Ziff.2 öZPO. Der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* hat in drei neueren (zur Veröffentlichung vorgeL sehenen) Beschlüssen bekundet, dass es - wenn er Lehre und Rechtsprechung zu ausländischen Rezeptionsvorlagen heranzieht - nicht seine Aufgabe ist, im jeweiligen Ausland (namentlich in Österreich oder in der Schweiz) geführte dogmatische Kontroversen zu entscheiden, sondern zu ermitteln, wie das Recht, das der liechtensteinische Gesetzgeber rezipiert hat, im jeweiligen Ursprungsland tatsächlich gilt. Denn durch die Rezeption ausländischen Rechts gibt der liechtensteinische Gesetzgeber zu erkennen, dass in Liechtenstein im entsprechenden Bereich Gleiches gelten soll wie im jeweiligen Ursprungsland. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn die *rezi- pierten Bestimmungen* - solange keine triftigen Gründe etwas anderes nahe legen - *gleich ausgelegt werden wie im Ur- sprungsland*: bei gegensätzlichen Lehrmeinungen in der Regel so, wie dies die *Höchstgerichte* getan haben. Dies gilt insbe-

sondere, wenn es sich hierbei - wie hier - um eine gefestigte Rechtsprechung handelt, die auf Kenntnis abweichender Lehrmeinungen beruht, sich mit ihnen auseinandersetzt und sie jedoch ablehnt, so dass insofern keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in naher Zukunft abweichend entschieden wird; denn dies entspricht dem im Ursprungsland tatsächlich geltenden Rechtszustand (Law in action: Reinhold ZIPPELIUS, Juristische Methodenlehre [7. A. München 1999] S. 6 ff., 5 2), auf den der liechtensteinische Gesetzgeber sein Recht ausrichten wollte. In *solchem* Sinn wird bei der Auslegung der rezipierten Bestimmungen nach ständiger liechtensteinischer Praxis Lehre und Rechtsprechung des Ursprungslands beigezogen (Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Beschlüsse vom 4. April 2002 zu 1 Cg 2000.00064, vom 3. Oktober 2002 zu 1 Cg 1999.00370 und vom 7. November 2002 zu 1 Eg 2001/00022).

11.10.

Soweit der Kläger in seiner Revision als Mangelhaftigkeit des Verfahrens rügte, dass das Fürstliche Obergericht die Zurückweisung eines Beweisantrags durch das Fürstliche Landgericht nicht als Mangel des erstgerichtlichen Verfahrens anerkannte, erwies sich die Rüge deshalb als *unzulässig*.

11.11.

Beiläufig sei immerhin angemerkt, dass der ersten Verfahrensrüge, selbst wenn sie sich als zulässig erwiesen hätte, kaum Erfolg beschieden gewesen wäre. Das Fürstliche Obergericht hatte den Verfahrensverlauf eingehend nachzeichnet und die erstgerichtliche Zurückweisung des fraglichen Beweisantrags in erster Linie deshalb gebilligt, weil der Kläger bereits mit Erhalt der Klagebeantwortung des Beklagten zu, 1 vom 1. März 2000 (ON 12) mit einer "Neuaufrollung des Verfahrens" zu 6 C 427/96 habe rechnen müssen (ON 71, S.22). Dem vom Kläger fokussierten hypothetischen Hinweis, wonach das Beweisanbot "allerspätestens an der Verhandlung vom 22. März 2001" hätte

erfolgen müssen, kam, im Zusammenhang gelesen, offensichtlich untergeordnete Bedeutung zu. Auf Einzelheiten war im Revisionsverfahren indes aus den dargelegten Gründen nicht einzugehen.

12.

Eine zweite Rüge unter dem Revisionsgrund der *Mangelhaftigkeit des Verfahrens* betraf die Erwägung des Fürstlichen Obergerichts, wonach die "von V. P. [REDACTED] aufgestellte Behauptung, [er? die P. [REDACTED]? {ON 56, S.25}] habe der E. [REDACTED] in Bezug auf die von ihm überwiesenen DEM 550'000.00 keinen Verwendungszweck angegeben, ist... schon deshalb unglaubwürdig, weil kein vernünftiger Geschäftsmann derartige Geldbeträge überweist, ohne einen Verwendungszweck anzugeben" (ON 71, S.44,. 3. Abschnitt).

12.1.

Der *Kläger* erblickte hierin eine Beweiswürdigung der Aussage von Z. K. [REDACTED] im Verfahren zu 6 C 427/96, rügte, dass sich das Fürstlichen Obergericht mit jenem Verfahren nicht befasst habe und erblickte hierin eine Verletzung der Grundsätze der Unmittelbarkeit und des rechtlichen Gehörs.

12.2.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz besagt, dass mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahme vor dem Richter durchzuführen sind, damit dieser sich selber ein Bild von der Sachlage, den Parteien und den Beweismitteln machen kann; aufgrund seiner persönlichen Überzeugung soll er die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen feststellen (FASCHING, 5.354, Rz.671). Im Berufungsverfahren bedeutet dies, dass das Berufungsgericht alle zur Feststellung der rechtlich erheblichen Tatsachen erforderlichen Beweise, die das Erstgericht unmittelbar aufgenommen hat, selbst wiederholen muss, wenn es von den Feststel-

*Lungen des Erstgerichts abrücken will (FASCHING, 5.358, Rz.679).*

12.3.

Die vom Kläger beanstandete Erwägung gehört in den grösseren Zusammenhang der Beurteilung der im Berufungsverfahren erhobenen Tatsachenrüge (ON 71, 5.37 ff., Ziff.7). Dort bezog sich das Fürstliche Obergericht auf "die vom Kläger ins Treffen geführten Schreiben der G [REDACTED] (Beilagen O und P)"; sie seien "nicht dazu angetan, die erstgerichtlichen Feststellungen zu widerlegen (ON 71, S.41). In der beanstandeten Erwägung wiederholte das Fürstliche Obergericht einen Eindruck, den es aus dem Schreiben vom 24. Mai 1995 (Beilage P) gewonnen hatte (ON 71, S.42, 2. Abschnitt; und S.43, 3. Abschnitt, gegenüber S.44, 3. Abschnitt). Mit der Berufungsschrift hatte der Kläger fünf Urkunden gelegt, unter anderem die Beilage P, die sich allerdings bereits im Akt befand (ON 71, S.16).

12.4.

Im Ergebnis bestätigte das Fürstliche Obergericht die erstgerichtlichen Feststellungen. Nur wenn es davon *abgerückt* wäre, hätte der Grundsatz der Unmittelbarkeit auch im Berufungsverfahren gegolten. Soweit der Kläger mit der zweiten Verfahrensrüge dem Fürstlichen Obergericht vorwarf, es habe die erstgerichtlichen Feststellungen zu Unrecht bestätigt, erhob er eine im Revisionsverfahren unzulässige *Beweisrüge*. Inwiefern unter den erörterten Umständen der Grundsatz des *rechtlichen Gehörs verletzt* worden sein soll, war *nicht ersichtlich*.

13.

Eine *erste Rüge* unter dem Revisionsgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* bezog sich auf die Bindungswirkung des Urteils zu. 6 C 427/96-19. Zu ihrer Begründung beanstandete-

te der Kläger unter anderem die Auffassung des Fürstlichen Obergerichts, er hätte den von ihm behaupteten Schaden direkt gegen die beiden Beklagten geltend machen können, ohne vorerst einen Prozess gegen die E [REDACTED] anzustrengen. Vielmehr sei das in diesem Prozess erzielte Urteil eine notwendige Bedingung gewesen sei, um eine Klage gegen die beiden Beklagten erheben zu können; schon deshalb erstreckte sich seine Rechtskraft auf das gegenständliche Verfahren.

### 13.1.

Im gegenständlichen Verfahren war, wie die zusammenfassende Wiedergabe der erstgerichtlichen Feststellungen veranschaulicht (vorstehende Ziff.3), ein komplexer Sachverhalt mit verschlungenen, teilweise verworrenen Rechtsverhältnissen zu beurteilen. Dies führte dazu, dass vor den Untergerichten zahlreiche Gesichtspunkte unterschiedlichen Gewichts erörtert wurden; sie fanden ihren Niederschlag in Erwägungen, die längst nicht alle entscheidungswesentlich waren. Im Hinblick auf die erste Rechtsrüge des Klägers erschien es deshalb zweckmässig, an die *entscheidungswesentlichen - Zusammenhänge* zu erinnern:

### 13.2.

Das *Fürstliche Landgericht* hatte geprüft, ob die Voraussetzungen dafür, dass der Kläger die Beklagten aus Organverantwortlichkeit in Anspruch nehmen kann, erfüllt seien. Als erste Voraussetzung der Organverantwortlichkeit prüfte und bejahte es ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Beklagten: nämlich eine massive und schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Als zweite Voraussetzung der Organverantwortlichkeit prüfte und verneinte es das Vorliegen eines Schadens. Es erkannte sehr wohl, dass im Verfahren zu 6 C 427/96 "zwischen dem, Kläger und der E [REDACTED] urteilsmässig rechtskräftig festgestellt [wurde], dass dem Kläger gegen diese eine entsprechende

Forderung in Klagshöhe zustehe", hielt aber dafür, dass das "im Aberkennungsprozess zu 6 C 427/96 zwischen dem Kläger und der E■■■■ ergangene rechtskräftige Urteil für den gegenständlichen Verantwortlichkeitsprozess keine Bindungswirkung zu erzeugen [vermag], weil dieser nicht zwischen den gleichen Parteien geführt wird... und sich dem Gesetz auch nirgends eine Rechtskrafterstreckung entnehmen lässt" (ON 56, S.45 f.).

### 13.3.

Nach dem skizzierten Ansatz stand im Berufungsverfahren entscheidungswesentlich die Frage im Vordergrund, ob das Vorliegen eines Schadens im Verantwortlichkeitsprozess des Klägers gegen die beiden Beklagten erneut beurteilt werden durfte, nachdem dies im Aberkennungsprozess des Klägers gegen die E■■■■ bereits beurteilt und bejaht worden war. Im Revisionsverfahren blieb dies die einzige Frage. Denn für den Fall, dass die Frage nach dem Vorliegen eines Schadens erneut gestellt werden durfte, hatte der Kläger nicht geltend gemacht, die Untergerichte hätten sie rechtlich unrichtig beantwortet.

### 13.4.

Nach dem skizzierten Ansatz ergaben sich *negative Abgrenzungen*: *Nicht entscheidungswesentlich* war die Frage, ob der Kläger aufgrund seines Vorbringens den behaupteten Schaden direkt gegen die Beklagten hätte geltend machen können; denn entscheidungswesentlich war nicht das, was der Kläger allenfalls hätte tun können oder sollen, sondern das, was er getan hat. *Nicht entscheidungswesentlich* war sodann die Frage, welcher Vorkehrungen es bedurfte, damit der Kläger von einem Schaden erfuhr, um diesen gegen die beiden Beklagten geltend machen zu können.

13.5.

Im *Aberkennungsprozess* zu 6 C 427/96 waren die E [REDACTED] als Klägerin und der nunmehrige Kläger als Beklagter aufgetreten: die E [REDACTED] vertreten durch ihren Liquidator, den nunmehrigen Beklagten zu 2 (dieser wiederum durch einen Rechtsanwalt). Der Beklagte zu 1 war am Anerkennungsprozess nicht beteiligt. Die E [REDACTED] hatte beantragt, zu erkennen, dass die im Verfahren zu E 305/96 vom Beklagten festgestellte Forderung von DEM 816'000.00 samt näher bestimmten Zinsen nicht zu Recht bestehe (6 C 427/96-1). Mit Urteil vom 20. November 1997 (6C 427/96-19) wies das Fürstliche Landgericht das Klagebegehren ab.

13.6.

Sowohl die Untergerichte als auch die Beklagten beriefen sich auf den (elementaren) Grundsatz, wonach die materielle Rechtskraft grundsätzlich nur zwischen den Parteien wirkt (FASCHING, S . 77 0 f. Rz.1524 ; RECHBERGER/ SIMOTTA, S . 418, Rz.699; ). Begründet wird dies namentlich mit dem engen Zusammenhang zwischen der Materiellen Rechtskraft und dem rechtlichen Gehör: "Grundsätzlich soll sich die materielle Rechtskraft nur auf diejenigen Personen erstrecken, die im Prozess rechtliches Gehör hatten, und das sind eben die Parteien" (FASCHING, a.a.O.). Zu diesem Grundsatz bestehen Ausnahmen erweitere Rechtskraftwirkung, Rechtskrafterstreckung (FASCHING, S.771 ff., Rz.1525 ff.) von denen der Kläger in seiner Revision (zu Recht) keine thematisierte.

13.7.

Dagegen berief sich der Kläger auf Art.141 PGR, insbesondere Abs.3: "Haben Rechtsnachfolger oder andere Personen (Firmen, Verbandspersonen) für die Schulden der im Öffentlichkeitsregister gelöschten Verbandspersonen zu haften und ist die Verjährung noch nicht eingetreten, so können sie als Streitgenossen neben der Verbandsperson oder gesondert einzeln oder zusammen nach Massgabe ihrer Haftung belangt werden". In diesem Zusammenhang entwickelte der Kläger Hypothesen darüber; wie das Verfahren allenfalls verlaufen wäre, wenn die Beklagten im Sinn von Art.141 Abs.1 PGR einen Beistand für die gelöschte E■■■■ gestellt hätten, ferner darüber, wie es sich verhalten hätte, wenn er zusammen mit der gelöschten Verbandsperson die beiden Beklagten als "andere Personen" zu ungeteilter Hand im Sinn von Art.141 Abs.3 PGR belangt hätte. Beide Hypothesen haben sich hier nicht verwirklicht: In einem Aberkennungsverfahren erwirkte der Kläger ein Urteil gegen die E■■■■. Dieses Urteil war im anschliessenden Verantwortlichkeitsverfahren gegen die beiden Beklagten als Organe gegen den Beklagten zu 2 zusätzlich als Liquidator der E■■■■ nicht ohne Belang. Die Beklagten, insbesondere der Beklagte zu 1, der am Aberkennungsprozess überhaupt nicht beteiligt gewesen war, dürften indes nicht zu Schadenersatz aus Organverantwortlichkeit verurteilt werden, bevor sie sich zu *allen* Voraussetzungen dieser Verantwortlichkeit, also auch zum Vorliegen eines Schadens, hatten äussern können. Dieses Äusserungsrecht als Konkretisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkäme zur Farce, wollte sich ein Gericht mit Bezug auf eine Voraussetzung der Organverantwortlichkeit - hier: mit "Bezug auf das Vorliegen eines Schadens - auf die Rechtskraft eines Urteils aus einem Verfahren berufen, in welchem die nunmehrigen Beklagten nicht Parteien waren und *als solche* kein rechtliches Gehör gewährt

erhalten hatten. Aus Art.141 Abs.3 PGR ergibt sich; dass näher bestimmte Personen, welche für die Schulden der im Öffentlichkeitsregister gelöschten Personen haften, in näher bestimmtem Sinn gesondert oder einzeln belangt werden können: dies aber (selbstverständlich) nur unter Einhaltung der aus dem Gebot der Rechtsgleichheit (Art.31 Abs.2 LV) abgeleiteten Verfahrensgarantien, unter denen der Anspruch auf rechtliches Gehör als "prozessuales Grundrecht" eine Vorrangstellung einnimmt (FASCHING, 5.364, Rz.692 ff.).

13.8.

Wie das Fürstliche Obergericht, so übersieht auch der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht, dass hier enge Verflechtungen zwischen den Beklagten als natürliche Personen und der E■■■■■ als juristischer Person bestanden. Solche Verflechtungen werden besonders augenfällig bei juristischen Personen, die aus nur einer oder sehr wenigen natürlichen Personen bestehen, so dass mitunter nicht leicht auseinander zu halten sein mag, in welcher Rolle jemand auftritt: ob als Organ einer juristischen Person, mit dieser zwar personell im Wesentlichen identisch, aber dennoch (nur) für die juristische Person; oder aber als natürliche Person, allerdings verantwortlich für ihr Verhalten als Organ der juristischen Person. Wie die wiedergegebenen erstgerichtlichen Feststellungen (vorstehende Ziff.3) jedoch veranschaulichen, haben sich jedoch namentlich die Rechtsvorgänger des Klägers der skizzierten Verflechtungen von natürlichen und juristischen Personen für Ihre Zwecke mehrfach bedient; dass die entsprechende Vielfalt von Rechtssubjekten zu prozessualen Mehrspurigkeiten führen kann, war eine Begleiterscheinung, in denen in Fällen wie dem vorliegenden zu rechnen war,

14.

Eine *zweite* Rüge unter dem Revisionsgrund der *unrichtigen rechtlichen Beurteilung* bezog sich auf eine "Aussage" des Beklagten zu 2 in seiner Berufungsantwort vom 16. Oktober 2001 (ON 63, S.16), wonach der Beklagte zu 1 die auf dem Konto der E■■■■ eingegangenen Gelder im Dezember 1994 abdisponiert und den weitaus grössten Teil davon, nämlich zumindest einen Betrag von DEM 248'318.52 selbst oder durch die in seinem Alleineigentum befindliche EM■■■■ Trading Corporation vereinnahmt habe.

14.1.

Dieser Satz findet sich als *Illustration* zum Vorbringen, wonach es unrichtig sei, wenn das Erstgericht die beiden Funktionen in Bezug auf die E■■■■ gleichsam "über einen Kamm" schere. Stichwortartig erinnerte der Beklagte zu 2 in der Folge, inwiefern sich seine Funktionen von jenen des Beklagten zu 1 unterschieden hätten und nannte Beispiele hierfür: unter anderem

im Sinn der vom Kläger in der Revision aufgegriffenen "Aussage". Bereits aus diesem Zusammenhang ergibt sich, dass es sich bei der fraglichen "Aussage" um das Vorbringen einer Partei über die Rolle einer anderen Partei handelte, also weder um die Aussage eines Zeugen noch um ein Zugeständnis der betroffenen Partei im Zuge einer Parteivernehmung. Dieses Vorbringen war deshalb *keine Aussage*, verstanden als Gegenstand der gerichtlichen *Beweisaufnahme*.

14.2.

Im Ergebnis beanstandete der Kläger die bereits im Berufungsverfahren bekämpfte erstgerichtliche Negativfeststellung, wonach sich nicht feststellen liess, dass die E [REDACTED] im Zeitpunkt der Bestellung des Beklagten zu 2 überhaupt noch über verwertbare Aktiven verfügt habe. Nachdem das Fürstliche Obergericht diese Feststellung

bestätigt hatte, kam die darauf bezogenen Rüge einer im Revisionsverfahren *unzulässigen Beweisrüge* gleich.

15.

*Zusammenfassend* erwiesen sich alle Rügen des Klägers als nicht berechtigt oder als unzulässig, weshalb seiner Revision *keine Folge* zu geben war.

16.

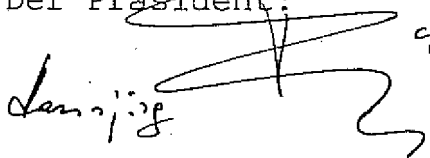
Der *Kostenspruch* stützt sich auf 41 und 50 ZPO. Die geringfügige Differenz beim Kostenersatz rührte daher, dass der Beklagte zu 1 seinem Kostenverzeichnis (was statthaft war) den von den Parteien einvernehmlich festgelegten, untergerichtlich anerkannten CHF-Streitwert (als Gegenwert der eingeklagten Forderung in DEM, inzwischen EUR) zugrunde legte (ON 54 S.2; ON 56 und ON 71, je S.1), wogegen der Beklagte zu 2 (was ihm unbenommen blieb) auf einen neueren, etwas tieferen Umrechnungskurs abstellte.

Fürstlich Liechtensteinischer Oberster Gerichtshof

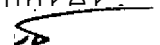
Vaduz, 5. Dezember 2002

4 %Z. ALie, 5  
→ → →

Der Präsident:

  
Handwritten signature of the President.

Der  
Schriftführer:

  
Handwritten signature of the Secretary.